

SATZUNG

§ 1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen Hospizverein Frankenwald
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form e.V.

§ 2 Sitz

Der Verein hat den Sitz in Naila.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist
 - a. die Begleitung von Schwerstkranken und Sterbenden auf der Grundlage christlicher Wertvorstellungen und humanitärer Ethik. Er ist politisch und konfessionell neutral und in seiner Arbeit offen für Menschen aller Weltanschauungen. Er lehnt aktive Sterbehilfe ab
 - b. die Unterstützung eines würdevollen und individuellen Sterbens sowie die ambulante und stationäre Begleitung schwerstkranker und sterbender Menschen. Angehörige und Hinterbliebene sind hierbei mit eingeschlossen
 - c. der Verein sorgt für Schulungen, Beratung und Supervision von interessierten Laien, Angehörigen Schwerstkranker, Pflegepersonal, Ärztinnen und Ärzten sowie Angehörigen anderer beratender Berufe.
 - d. Begleitung bei der Bewältigung der Trauerarbeit und Verbreitung der Hospizidee
 - e. die Zusammenarbeit mit öffentlichen Einrichtungen, Kirchen, Krankenkassen privaten Organisationen, Krankenhäusern und niedergelassenen Ärzten sowie Angehörigen anderer helfender oder beratender Berufe
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Natürliche Personen müssen das 18. Jahr vollendet haben. Bei den natürlichen Personen werden aktive und fördernde Mitglieder unterschieden.
- (2) Die Beitrittserklärung ist schriftlich zu stellen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand.
- (3) Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so kann innerhalb eines Monats nach Zugang des eingeschriebenen Ablehnungsschreibens Beschwerde bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.
Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (4) Die Mitglieder verpflichten sich, die Interessen des Vereins nach innen und nach außen zu vertreten.
Die Mitwirkung im aktiven Helferdienst des Vereins setzt entsprechende Vorbereitung und Schulung voraus.
Die Mitglieder sind zu absoluter Verschwiegenheit verpflichtet, insbesondere hinsichtlich von Informationen und Daten, die schutzwürdige Belange des Vereins oder betreuter Personen betreffen
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Austritt
 - b. Tod
 - c. Streichung
 - d. Ausschluss
- (6) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich und formlos zu erklären und wird zum Jahresende rechtsgültig.
- (7) Ein Mitglied kann durch Beschluss gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Folgen mit seiner Beitragsleistung mehr als ein Jahr im Rückstand ist.
- (8) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich erheblich gegen die Interessen des Vereins oder gegen Grundsätze der Hospizidee verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im Januar für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.
- (4) Nach dem 30.06. des laufenden Geschäftsjahres eingetretene Mitglieder entrichten 50% des Jahresbeitrages im Eintrittsjahr
- (5) Der Vorstand hat das Recht, in bestimmten Fällen auf Antrag den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen.
- (6) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln, schriftlich und geheim. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

- (2) Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Schatzmeister,
- e) zwei Beisitzern,

die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind

- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und verwaltet die Mittel des Vereins unter Beachtung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a. die Leitung des Vereins und seine Vertretung nach außen;
 - b. der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c. die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte;
 - d. die Auswahl, Anstellung und Kündigung des Personals
 - e. die Behandlung organisatorischer Maßnahmen;
 - f. die Öffentlichkeitsarbeit für den Verein.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende, welche den Verein jeweils gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Innenverhältnis

wird bestimmt, dass der zweite Vorsitzende nur im Verhinderungsfall den ersten Vorsitzenden im Verein vertritt.

(5) Der Vorsitzende hat den Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes mit einer Frist von drei Tagen einzuberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende bzw. sein Vertreter.

(6) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

(7) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§26 Abs 2 Satz 2 BGB), dass bei Geschäften und Kreditaufnahmen von mehr als 2.000 (i.W. Zweitausend) EURO die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ im Verein.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen.

(3) Der Vorstand kann aus besonderem Anlass eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen
Er muss sie innerhalb einer Frist von 4 Wochen einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe von Gründen verlangt wird.

(4) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich und auf der Internetseite des Vereins. Anträge können auf dieser eingesehen werden. Eine Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch die Veröffentlichung im kommunalen Amtsblatt und auf der Internetseite des Vereins.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a. die Behandlung von Angelegenheiten grundsätzlicher Art;
- b. die Entgegennahme von Rechenschafts- und des geprüften Kassenberichts;
- c. die Entlastung des Vorstandes;
- d. die Wahl des Vorstandes und
- e. die Wahl von zwei Kassenprüfern.

(6) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben. Bei Abstimmung hat jedes anwesende Vereinsmitglied eine Stimme.

(7) Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher, bei Satzungsänderung mit 2/3 Stimmenmehrheit. Für die Auflösung des Vereins und für Änderungen des Vereinszwecks ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der

Vereinsmitglieder erforderlich. Diese Abstimmungen müssen schriftlich und geheim erfolgen. Die Beschlussfassung erfolgt allgemein mittels Handzeichen, außer wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder eine schriftliche und geheime Abstimmung fordern. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.

(8) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Protokolle anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

(9) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist bis spätestens 31.03. des Folgejahres einzuberufen

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

§ 11 Vereinsvermögen

(1) Über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist Buch zu führen.

(2) Zur Kontrolle der Kassenbücher wählt die Mitgliederversammlung dreijährlich zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Naila die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Diese Satzungsänderung wurde am 4.03.2020 im Saal der Landeskirchlichen Gemeinschaft Naila von der Mitgliederversammlung verabschiedet und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.